

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Schöller**

**vom 28.11.2016**

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schöller  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Ev.-ref. Friedhofes Schöller und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen 827,00 Euro  
(Ruhezeit 25 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätte)

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.646,00 Euro

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 986,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 906,00 Euro  
auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden

d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 36,00 Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Grundgebühren  |             |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten*                          | 497,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr* | 497,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an*  | 903,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung*  | 452,00 Euro |

\* Bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 40 % zur Bestattungsgebühr berechnet.

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| (2) Besondere Gebühren |            |
| a) Orgelspiel          | 40,00 Euro |

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.242,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 2.259,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 1.129,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof                                     |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 745,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.355,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 678,00 Euro   |
| (4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof                                     |               |

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	497,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	903,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	452,00 Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	50,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(8)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	30,00 Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.11.2016.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2004 außer Kraft.

Wuppertal, den 28.11.2016

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)